



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. März 2011

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73		
68 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	73	73	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
69 Bekanntmachung	73		75
70 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	74	74	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dreierwalder Aa, der Hörsteler Aa, der Ibbenbürener Aa und des Ledder Mühlenbaches, von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Ortslage Ledde (Tecklenburg) - Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledder Mühlenbach“
71 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	75	75	Ausnahmebewilligung aus Anlass der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen 2011 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)
72 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	75		
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		76	Regionalverband Ruhr
		77	Verlust eines Dienstsiegels
			80
			80

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

68 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Firma Döllken-Kunststoffverarbeitung GmbH, Beisenstr. 50, 45964 Gladbeck, hat mit Schreiben vom 03. November 2010 den Rückbau der Anschlussweiche, angeschlossen an das Industriestammgleis der Stadt Gladbeck, beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung

Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 11. März 2011

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (14/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 73

69 Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 16. März 2011 - 25.04.01.01-/09 - ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Brücke im Zuge der A 1 über den Dortmund-Ems-Kanal (DEK-Brücke) und dem Autobahnkreuz (AK) Münster / Süd von Bau-km 105+500 bis Bau-km 100+830 sowie den Bau der neuen Anschlussstelle Münster-Amelsbüren (A 1/L 884) in Bau-km 104+235 einschließlich der notwendigen Folgemaß-

nahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Münster und der Gemeinde Ascheberg, Regierungsbezirk Münster gemäß § 17 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin / dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin / dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **05.04. 2011 bis 18.04. 2011** einschließlich bei der Stadt Münster und bei der Gemeinde Ascheberg während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 25 -, Domplatz 1-3, 48143 Münster, angefordert werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses (der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung) beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss wiederherzustellen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zu begründen.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Münster, den 17.03.2011

Im Auftrag
Ulrich Michael

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 73-74

70 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.03.2011
Az: 52- 50 – 0664024/0003.V

Die AGR ist Betreiberin der Zentraldeponie Castrop Rauxel - Pöppinghausen, auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert sind. Diese Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und wird abgeschlossen und rekultiviert.

Bisher wird das am Standort anfallende Deponiegas gefasst in einer Hochtemperaturfackel verbrannt.

Aufgrund der rückläufigen Gasmengen kann das Gas in der Fackel zukünftig nicht mehr effektiv verbrannt werden.

Aus diesem Grunde soll die bestehende Hochtemperaturfackel durch einen sog. **Kohlenwasserstoff-converter** ersetzt werden.

Das o.g. Vorhaben stellt eine wesentliche Änderungen des Betriebes der Zentraldeponie Castrop Rauxel dar, für deren abfallrechtliche Zulassung die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erforderlich ist.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die Nr. 2 des § 3e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalls** nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3e UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 74-75

71 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bezirksregierung Münster Münster, den 17.03.2011
52-500-0323698/0001.V

Die BERZELIUS Logistik Service GmbH, Betriebsstätte Gelsenkirchen, Hochkampstraße 30, 45881 Gelsenkirchen, ehemals Fa. RBS Roland Batterieservice GmbH, Hochkampstraße 30, 45881 Gelsenkirchen, hat die wesentliche Änderung der Abfallrecyclinganlage auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Bismarck, Flur 8, Flurstücke 842, 843, 868, 1025, 1029 und 1031) beantragt.

Der für Dienstag, den 03.05.2011 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 75

72 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.03.2011
54.18.01-394/2010.0010

Die Wasserversorgung Beckum GmbH, Hammerstr. 42, 59269 Beckum, beabsichtigt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen, in den Wassergewinnungsanlagen „Vohren“ und „Dackmar“ weiterhin Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 5.920.000 m³/a zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Wasserversorgung Beckum GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 75

73 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 14.03.2011
54.18.01-372/2010.0001

Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau, hat nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die wasserrechtliche Bewilligung beantragt, in der Wassergewinnungsanlage „Epe“ weiterhin Grundwasser in einer Menge von bis zu 1.000.000 m³/a zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Gronau GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 75-76

74 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dreierwalder Aa, der Hörsteler Aa, der Ibbenbürener Aa und des Ledder Mühlenbaches, von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Ortslage Ledde (Tecklenburg) - Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledder Mühlenbach“

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Für die Dreierwalder Aa, die Hörsteler Aa, die Ibbenbürener Aa und den Ledder Mühlenbach, von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur Ortslage Ledde (Tecklenburg), wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledder Mühlenbach im Bereich der Städte Hörstel, Ibbenbüren und Tecklenburg, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 100.000) und 8 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Hörstel, Ibbenbüren und Tecklenburg
2. Landrat des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde.

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisher geltende Überschwemmungsgebiet aufgehoben:

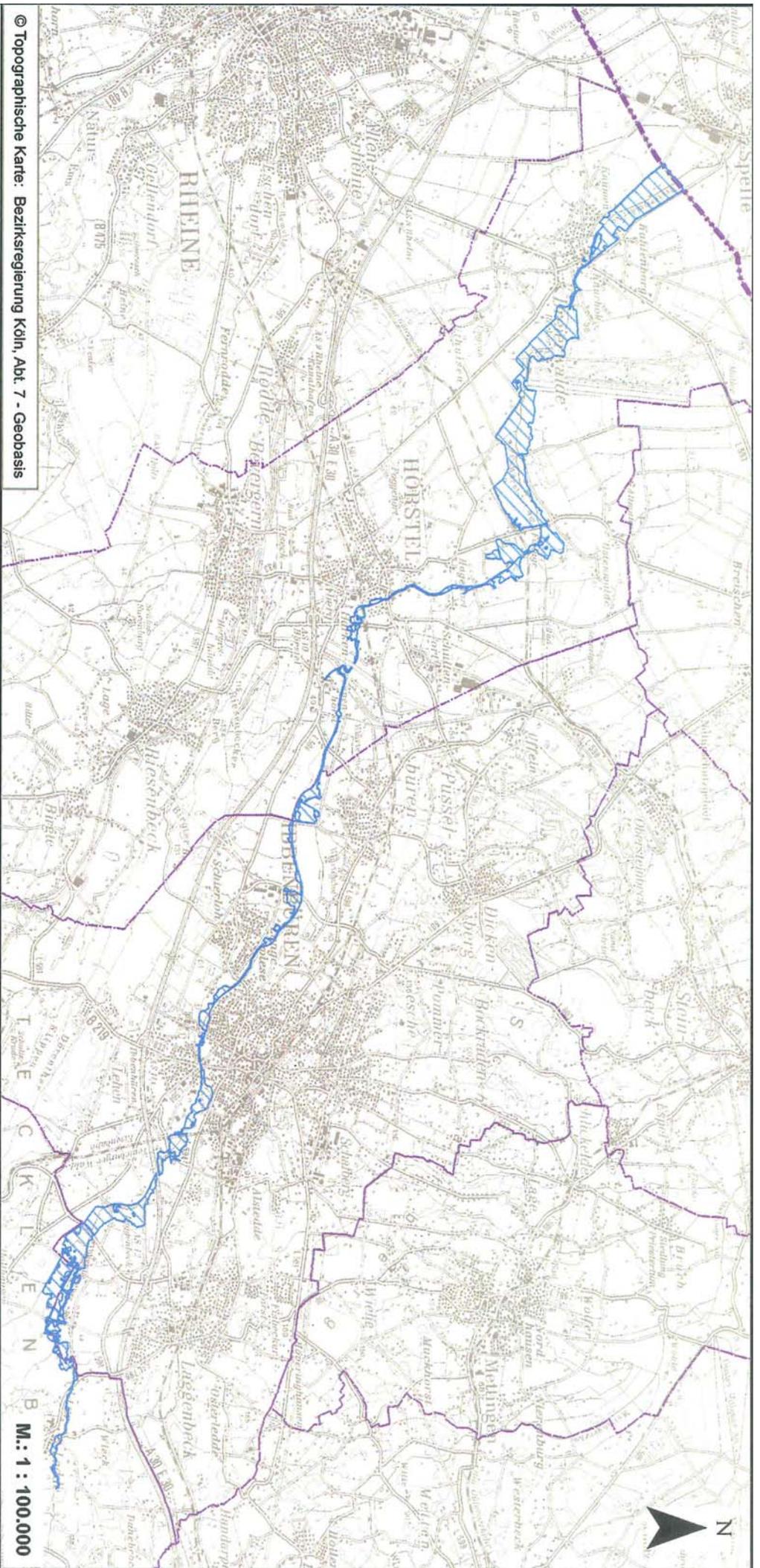
- für die Dreierwalder Aa von der Landesgrenze bis zur Landstraße L 833, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 10.10.1912 vom Königlichen Meliorations - Bauamt I in Münster festgesetzt wurde
- für die Hörsteler Aa zwischen der Landstraße L 833 und dem Mittelland-Kanal (MLK), für das bisher das gesetzliche Überschwemmungsgebiet vom 07.05.1982 galt und
- für die Ibbenbürener Aa zwischen dem MLK und der Gemeindegrenze Ibbenbüren / Tecklenburg, für das bisher das gesetzliche Überschwemmungsgebiet vom 30.06.1978 galt.

Münster, den 28. Februar 2011



Dr. Peter Paziorek

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-006



Überschwemmungsgebiet Dreierwalder-, Hörsteler-, Ibbenbürener Aa und Leder Mühlenbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Dreierwalder-, Hörsteler-, Ibbenbürener Aa und Leder Mühlenbach
(Kreis Steinfurt: Stadt Hörstel, Stadt Ibbenbüren, Stadt Teckenburg)

Legende



Überschwemmungsgebiet



Regierungsbezirke



Gemeinden

Münster, den **28.02.2011**
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-006

Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek

75 Ausnahmebewilligung aus Anlass der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen 2011 gemäß § 15 Abs. 2 (ArbZG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.3.2011
Dez. 56.4 – Hm

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung

Vom 28. Juni bis zum 17. Juli 2011 findet die FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Bochum, Leverkusen und Mönchengladbach.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf in erheblichem Umfang Überstunden und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, z.B. die Einrichtung von Arbeitszeitkonten ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, steht das Dezernat 56 der Bezirksregierung Münster zur Verfügung.

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Überstunden und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG.

Die Bezirksregierung Münster erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- die Repräsentanten/-innen, Mitarbeiter/-innen und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichter/-innen und -assistent/-innen, die Spielerinnen und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter/-innen der offiziellen Verbandspartner, die Vertreter/-innen der offiziellen Lizenzpartner,
- die Vertreter/-innen der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter/-innen der Fernseh- und Medienpartner

- die Mitarbeiter/-innen des sogenannten Facility-managements und der Bereiche Service (Hospitality), Sicherheits- und Ordnungsdienste und Hostessen in der Zeit vom **15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 im Regierungsbezirk Münster anfallen, über 8 Stunden hinaus beschäftigt werden.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die obengenannten Personen vom **15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 im Regierungsbezirk Münster dann anfallen, auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) auch darüber hinaus verlängert werden, soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitzeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Prüfung durch die Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft 2011 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Münster - Außenstelle Herten, Dezernat 56 -, Gartenstr. 27, 45699 Herten, eingesehen werden.

Rechtsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Holzmeier

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

76 Regionalverband Ruhr

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am **Montag, 04. April 2011 - 10:00 Uhr - im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**, statt.

Tagesordnung

1. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 1.1 Wahl des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr
 - 1.2 Wahl des Bereichsleiters III Planung des Regionalverbandes Ruhr
 - 1.3 Wiederwahl von Herrn Ulrich Carow als Bereichsleiter IV Umwelt
 - 1.4 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
 - 1.5 Wechsel in den Ausschüssen
 - 1.6 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008, Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2008
 - 1.7 Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2008
 - 1.8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009, Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2009
 - 1.9 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009
 - 1.10 Bestellung einer Prüferin im Referat Rechnungsprüfung
 - 1.11 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011 - Änderungsliste für den Haushalt 2011 des RVR
 - 1.11.1 Strategische Haushaltskonsolidierung 2012-2015 - Antrag der FDP-Fraktion
 - 1.12 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün - Jahresbericht 2010
 - 1.13 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2011
 - 1.14 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH (RTG) - Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Landeswettbewerbs auf Grund des Ziel 2-Programms Erlebnis.NRW
 - 1.15 Geonetzwerk Metropole Ruhr - Geodatenkooperation -
 - 1.16 Änderung des RVR-Gesetzes – Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.03.2011
 - 1.17 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 2.1 Kunst- und Kulturförderung
 - 2.2 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2011 und Rückblick auf 2010
 - 2.3 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2011 (Radverkehrsförderung) und Rückblick auf 2010
 - 2.4 Naturschutz und Landschaftspflege; Rückblick auf 2010
 - 2.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Rückblick auf 2010
 - 2.6 Jahresbericht 2010 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung
 - 2.7 Städtebauförderung - hier: Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011
 - 2.8 Der Weg zum neuen Regionalplan Ruhr .
 - 2.9 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) - Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln- Sachstandsbericht -
 - 2.10 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung der Zeche und der Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)
 - 2.11 Raumordnungsverfahren für 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Firma Amprlon von Dortmund-Kruckel nach Dauersberg (Rhld.-Pfalz)
 - 2.12 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 16.03.2011

Horst Schlreck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 80

77 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Grundschulverbundes Diepenbrock in Bocholt, mit der Aufschrift: Grundschulverbund Diepenbrock Bocholt städt. Gemeinschaftsgrundschule mit Montessoriangebot und Stadtwappen ist Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Bocholt, 10.03.2011

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 80

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster